

§23

(1) Entsprechende Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden abzuschließen, die nicht vertragspflichtig gemäß § 8 Abs. 1 sind.

(2) Über Anträge auf längere Ladefristen und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§24

(1) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlaganlagen eine gleichzeitige Entladung nicht zu, können für die Berechnung des Zuschlages gemäß § 16 der Transportverordnung Zuschlagfristen vereinbart werden.

(2) Für die Errechnung der Zuschlagfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlaganlagen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. a der Transportverordnung zugrunde gelegt.

(3) Haben es die Transportkunden unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

§25

(1) Die Verpflichtung zur Be- oder Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§26

(1) Der Lauf der Ladefrist ruht

- wenn die Be- oder Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- oder Entlader nicht verantwortlich ist,
- bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

(2) Für die Zeit des Ruhens der Ladefrist gemäß Abs. 1 wird kein Zuschlag berechnet.

§27

(1) Die Be- oder Entladung ist zwischen dem Schiffsführer und dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb in einem Arbeitsauftrag so zu regeln, daß keine Wartestunden eintreten.

(2) Kosten für Wartestunden, die durch das Niditausfüllen oder Nichteinhalten des Arbeitsauftrages entstehen, hat derjenige zu erstatten, der für ihre Entstehung verantwortlich ist.

(3) Der Arbeitsauftrag ist vom Schiffsführer dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Be- oder Entladebeginns vorzulegen. Das Muster des Arbeitsauftrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(4) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Transportträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Be- oder Entladebeginns als notwendig, ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(5) Wartestunden für darüber hinausgehende Umbestellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

(6) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen entfällt die Ausstellung eines Arbeitsauftrages.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§28

(1) Der Zuschlag wird je angefangene Stunde berechnet. Grundlage der Berechnung sind die Ladungstonnen laut Frachtbrief. Bei Leicht- und Sperrgut wird die Tonnage des frachtpflichtigen Gewichtes für die Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportkunden und Umschlagbetriebe verpflichtet, die Be- bzw. Entladebescheinigung ordnungsgemäß auszufüllen. Das Muster der Be- bzw. Entladebescheinigung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Bei Teilladungen hat derjenige Schiffsliegogeld und Zuschlag zu zahlen, der die Ladefristüberschreitung verursacht hat. Sind mehrere an der Verursachung der Fristüberschreitung beteiligt, sind das Schiffsliegogeld und der Zuschlag anteilig entsprechend den Ladungsanteilen zu berechnen.

(4) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Ladeplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegogeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtladefrist überschritten wird.

§29

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Ladefrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angewiesen wird.

Zu § 19 der Transportverordnung: -

§30

(1) Die Binnenreederei setzt zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben folgenden Schiffsraum ein:

- Schiffe ohne Antrieb,
- Schiffe mit Hilfsantrieb,
- Schubprahne,
- Motorgüterschiffe,
- Schlepper und Schubboote.

Schubprahne im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch die besatzungslos bereitgestellten Schiffe.

(2) Das Vertragsangebot für Schiffsbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unter-